

Bei Pädagogen gibt es kaum noch Fluktuation

Erhebliche Gehaltseinbußen nach Arbeitgeberwechsel: TVöD bringt Probleme – Jugendamt-Stelle nicht besetzt

Gießen (kw). »Eine neue Fachkraft soll Interkulturelle Pädagogik in den städtischen Kindertagesstätten federführend weiterentwickeln«, meldete die AZ im September. Doch dazu wird es vorerst nicht kommen: Unter den 16 Bewerbern und Bewerberinnen für die halbe Stelle sei kein einziger letztlich geeignet gewesen, berichtete Jugendamtsleiter Andreas Prinz kürzlich im Jugendhilfeausschuss. Dass qualifizierte Pädagogen sich

erst gar nicht meldeten, könne mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zusammenhängen, der vor gut zwei Jahren in Kraft getreten ist, sagte Prinz. Denn gerade erfahrene Kräfte erlitten bei einem Wechsel des Arbeitgebers oft erhebliche Gehaltseinbußen. Dies führe auch an anderen Stellen grundsätzlich immer wieder zu Problemen, bestätigten im AZ-Gespräch sowohl Arbeitnehmer als auch Verbandsvertreter.

Im pädagogischen Bereich wirkt der TVöD besonders weitreichend: Er wird nicht nur im öffentlichen Dienst angewandt, viele freie Träger bezahlen ebenfalls in Anlehnung an den Tarif. Und in dieser Branche wird – stärker als in anderen – erwartet, dass Fachkräfte möglichst an verschiedenen Stellen Erfahrung sammeln. Doch eine Sozialpädagogin erzählt, dies sei kaum noch machbar: »Viele bleiben aus finanziellen Gründen, wo sie sind, obwohl sie eigentlich gerne eine neue Herausforderung annehmen würden.«

Die 44-Jährige berichtet über allgemeine »Empörung« unter Kolleginnen und Kollegen. Nach einem Stellenwechsel werde man wieder bezahlt wie ein Anfänger, Zuschläge fielen weg. Dies sei mit einem Verlust von mehreren hundert Euro pro Monat verbunden – und das in einem Berufszweig, in dem die Einkommen ohnehin nicht üppig ausfallen. Dass der Abschied vom BAT solche Folgen haben würde, sei zuvor nicht klar gewesen, meint die Sozialpädagogin. »Viele waren wie vor den Kopf geschlagen. Es hieß doch sogar, der Stellenwechsel solle leichter werden.« Die niedrigeren Gehälter nützten allerdings möglicherweise etwas älteren Arbeitsuchenden, räumt sie ein: Sie sind nun nicht mehr viel teurer als jüngere Bewerber, auch weil Lebensalter und Familienstand nicht mehr berücksichtigt werden.

Eigentlich dürften Arbeitgeber Bewerbern mehr bezahlen, wenn sie sie haben wollen, erklärt Jürgen Lauer, Sekretär der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di in Gießen. Der Vertrag gebe nur eine Mindestanforderung vor (Näheres im Info-Kasten). Doch Arbeitgeberverbände sähen es wohl nicht gern, wenn von der Regelung häufig abgewichen wird: Das würde die Position der Gewerkschaft stärken, wenn diese generell bessere Bezahlung verlangte. Viele Teile des Vertrags – etwa die Details der Merkmale für die Eingruppierung – befänden sich im Übrigen noch immer in einem Übergangsstadium. In seinen Augen verweigerten sich vor allem die Ar-

beitgeber seit zwei Jahren weiteren Verhandlungen, so Lauer. Im Moment stehe aber auch bei Ver.di die Tarifaufseinerseits im Vordergrund: Die TVöD-Details würden die laufenden Gespräche »überfrachten«.

»Erfahrene Kräfte wechseln nicht mehr, wenn sie unter BAT-Bedingungen gearbeitet haben. Es gibt kaum noch Fluktuation«, stellt Magnus Schneider fest. Dabei seien gelegentliche Wechsel in vielen Fällen wünschenswert, meint der Geschäftsführer der Lebenshilfe-Kreisvereinigung Gießen – sowohl für die persönliche Fortentwicklung des Arbeitnehmers als auch für eine Einrichtung. Zwar könne man als Arbeitgeber eine höhere »Erfahrungsstufe« anbieten. Für Bewerber mit Familie seien jedoch die wegfallenden Zuschläge entscheidend. Übertarifliche Gehälter zu zahlen, sei für die Lebenshilfe – und zahlreiche andere Verbände – nicht möglich, weil sie das Geld dafür nicht haben. »Die Entgelte, die wir von den Kostenträgern bekommen, sind auf der Grundlage des TVöD berechnet. Außerdem würde ein Ausstieg aus dem Tarif jede Menge arbeitsrechtlicher Schwierigkeiten mit sich bringen.« Die Suche nach gutem Personal werde insgesamt immer schwieriger, weil eine soziale Einrichtung nur relativ niedrige Einkommen bieten kann, berichtet Schneider.

Die Stadt Gießen wolle keine Abweichungen nach oben, erklärte Magistratssprecherin Franziska Ott. Man setze auf Gleichbehandlung. Bei den Bewerbern um die Interkultur-Stelle im Jugendamt habe sich eine Höherstufung ohnehin nicht angeboten. Wie man besser qualifizierte überhaupt für eine Bewerbung gewinnen könnte, bleibt offen: »Wir bemühen uns um eine Lösung«, meinte Amtsleiter Prinz im Jugendhilfeausschuss. Aber die Ausschreibung war bereits extern: »Ich weiß nicht, was wir machen sollen.« Keinesfalls wolle man »auf Qualität verzichten bei einer Stelle, die Qualität weiterentwickeln helfen soll.«

TVöD und Arbeitgeberwechsel

Im Oktober 2005 trat der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Kraft. Die komplizierten Gehaltsregelungen des Bundesangestelltentarifs (BAT) wurden dadurch ersetzt, die Trennung in Arbeiter und Angestellte fiel weg. Nun gibt es 15 so genannte Entgeltgruppen und innerhalb derer jeweils sechs »Erfahrungsstufen«, die ein Mitarbeiter normalerweise in einem festgelegten Rhythmus erklimmt (je nach »Leistung« kann er auch schneller oder langsamer befördert werden).

Wer als Berufserfahrener den Arbeitgeber gewechselt hat, wird laut Vertrag in Stufe 2 seiner Entgeltgruppe eingeordnet. Das entspricht dem Gehalt im zweiten bis vierten Berufsjahr. Ab Ende 2008 soll es bei mindestens drei Jahren Berufserfahrung die Stufe 3 sein (normalerweise fünftes bis siebtes Jahr). Der Vertrag lässt ausdrücklich Ausnahmen zu. Der Arbeitgeber könne »zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen«, wenn dies »für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist«, heißt es.

Noch gravierender wirkt sich für viele aus, dass nach einem Stellenwechsel auch die Zuschläge wegfallen, die es nach BAT zum Beispiel für Verheiratete und Eltern gab. Solange man beim alten Arbeitgeber bleibt, hat man weiter Anspruch darauf; sobald man woanders anfängt, fällt man unter die neuen Bestimmungen. In Extremfällen kann der Einkommensverlust bis zu 1000 Euro monatlich betragen. All das gilt auch bei einem Wechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes zu einem anderen Dienstherrn. (kw)